

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1972	Nummer 108
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	21. 8. 1972	VwVO d. Kultusministers Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	1738

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 47 v. 12. 10. 1972	1746

I.

203012

**Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt
an Sonderschulen**VwVO d. Kultusministers v. 21. 8. 1972 —
II C 1. 40—18/1 — 2703/72

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192) — SGV. NW. 2030 —, und des § 15 Abs. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134) — SGV. NW. 223 —, wird folgende Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen erlassen.

Erster Teil**Vorbereitungsdienst****Abschnitt I****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt und
2. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat oder
b) eine Hochschulabschlußprüfung bestanden hat, die nach § 13 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen anerkannt worden ist.

§ 2**Einstellungsantrag**

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor dem in § 3 Abs. 1 festgelegten Einstellungstermin eingereicht werden. Er kann bereits vor Beendigung der Ersten Staatsprüfung gestellt werden.

(2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit mit Unterschrift;
3. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife bzw. der Zulassung zum Studium;
4. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen, gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen dieser Prüfung, bzw. eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber sich zur Ersten Staatsprüfung vor dem Einstellungstermin gemeldet hat, oder das Zeugnis der Prüfung, die nach § 13 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung anerkannt worden ist;
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge, das nicht älter als drei Monate sein darf; es muß bescheinigt sein, daß der Bewerber die für den Beruf des Sonderschullehrers erforderliche Gesundheit besitzt;
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staats-

anwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist;

7. gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder weitere Unterlagen, zum Beispiel beglaubigte Abschrift des Doktordiploms oder anderer Prüfungszeugnisse;
8. gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder;
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
10. die Angabe, in welchem Bezirksseminar der Bewerber ausgebildet zu werden wünscht (§ 9 Absatz 1).

§ 3**Einstellung**

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres eingestellt. Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen andere Einstellungstermine bestimmen.

(2) Über den Antrag auf Einstellung entscheidet der Regierungspräsident. Für jeden Bewerber ist vor der Einstellung ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(3) Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, wenn die Erste Staatsprüfung nicht den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen entspricht. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

(4) Die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 4**Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung**

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärter für den Sonderschuldienst“.

(2) Der Lehramtsanwärter leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid; der Diensteid wird vom Leiter des Bezirksseminars abgenommen. Die Niederschrift über die Vereidigung ist in die Personalakten aufzunehmen. Vor Ablegung des Dienstoides ist der Lehramtsanwärter über seine beamtenrechtliche Stellung zu informieren.

Abschnitt II**Der Vorbereitungsdienst****§ 5****Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Das Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Einübung des Lehramtsanwärters in die selbständige Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Sonderschulen.

§ 6**Ort des Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst wird an einem Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen und an Ausbildungsschulen abgeleistet. Die fachdidaktische Ausbildung im Wahlfach kann auch in einem Seminar für ein anderes Lehramt durchgeführt werden.

§ 7**Dauer des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.
- (2) Auf Antrag kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden, für Bewerber, die eine für das Ziel des Vorbereitungsdienstes zweckdienliche Tätigkeit ausgeübt haben, um die Hälfte ihrer Dauer, höchstens auf sechs Monate.

Die Entscheidung über eine Verkürzung bis auf ein Jahr trifft der zuständige Regierungspräsident; über eine weitergehende Verkürzung entscheidet der Kultusminister.

(3) Für einen Lehramtsanwärter, der im Rahmen des Assistentenaustausches mindestens ein Schuljahr im Ausland verbracht hat, wird der Vorbereitungsdienst auf ein Jahr verkürzt.

(4) Der zuständige Regierungspräsident kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Lehramtsanwärters den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern.

§ 8

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident. Er führt die Aufsicht über die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes.

§ 9

Ausbildung durch das Bezirksseminar

(1) Der Lehramtsanwärter wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Ausbildungsbehörde einem Bezirksseminar zur Ausbildung überwiesen. Wünsche des Bewerbers, in einem bestimmten Bezirksseminar ausgebildet zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

(2) Die Ausbildung umfaßt die Ausbildungsveranstaltungen am Bezirksseminar und an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind öffentliche Schulen und Ersatzschulen, die von der Ausbildungsbehörde bestimmt und dem Bezirksseminar zugeordnet sind.

(3) Veranstaltungen des Bezirksseminars haben grundsätzlich Vorrang vor denen der Ausbildungsschule.

(4) Für die Durchführung der Ausbildung ist der Leiter des Bezirksseminars verantwortlich.

§ 10

Theoretische Ausbildung

(1) Der Lehramtsanwärter wird im Hauptseminar und in den Fachseminaren des Bezirksseminars theoretisch ausgebildet. Er ist verpflichtet, am Hauptseminar und an den beiden sonderpädagogischen Fachseminaren teilzunehmen, in denen er die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ablegen muß. Außerdem muß er an mindestens einem Fachseminar der Unterrichtsfächer teilnehmen.

(2) Für das Hauptseminar und für jedes Fachseminar sind im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Ausbildungsveranstaltungen im Hauptseminar und in den Fachseminaren verringert werden.

(3) Für die Durchführung des Hauptseminars ist der Leiter des Bezirksseminars, für die Durchführung der Fachseminare sind die Fachleiter verantwortlich.

(4) Im Hauptseminar, in den beiden sonderpädagogischen Fachseminaren und in dem Fachseminar der Unterrichtsfächer sind Gegenstände zu behandeln, die der theoretischen Fundierung der Unterrichts- und Erziehungspraxis dienen, und zwar insbesondere aus folgenden Bereichen:

Unterrichtsanalyse, Lernzielbestimmung, Erfolgskontrolle, Curriculumreflexion;

Erziehungsstile, Unterrichtsformen, Unterrichtsorganisation;

Programmierte Instruktion, technische Hilfsmittel, Medienkunde;

Gruppendynamik, Konfliktanalyse, Rollenproblematik bei Lehrern und Schülern;

Schule und Schulklassen als soziales System, Politik-erfahrung durch Mitbestimmung;

Didaktik der Sexualkunde;

Identitätsentwicklung und Sozialisation, Sozialschicht und Schulerfolg;

Begabung und Lernen, Lehr- und Lernpsychologie, Beurteilungskriterien, Meß- und Kontrollverfahren; Verfahren zur Diagnose und Therapie von Behinderungen;

Organisation des Schulwesens, Alternativen der Schulreform;

Schul- und Beamtenrecht.

(5) Soweit dem Bezirksseminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

(6) Hospitationen in Schulen anderer Schulformen und Sonderschultypen sind in den Ausbildungsplan einzubeziehen, desgleichen Besuche kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Einrichtungen, soweit sie dem Ausbildungsziel dienen können.

§ 11

Praktische Ausbildung

(1) Der Leiter des Bezirksseminars weist den Lehramtsanwärter für jeden der beiden Ausbildungsabschnitte je einer Ausbildungsschule der Fachrichtung, die der Lehramtsanwärter studiert hat, zur schulpraktischen Ausbildung zu. Die Ausbildungsschule kann während eines Ausbildungsabschnittes einmal gewechselt werden. Wünsche des Lehramtsanwärters, einer bestimmten Ausbildungsschule zugewiesen zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

(2) Der Ausbildungsunterricht wird im Benehmen mit dem Leiter des Bezirksseminars, den zuständigen Fachleitern und dem Lehramtsanwärter vom Leiter der Ausbildungsschule festgelegt. Er umfaßt Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters. Der gesamte Ausbildungsunterricht des Lehramtsanwärters soll zwölf Wochenstunden, davon der selbständige Unterricht acht Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Der Lehramtsanwärter soll im Verlauf seiner Ausbildung in allen Stufen der beiden Sonderschulformen unterrichten, für die er die Lehrbefähigung erwerben will.

(4) Der Leiter des Bezirksseminars oder einer seiner Stellvertreter, und die zuständigen Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters unterrichten und ihn beraten.

(5) Nach einer Einführungszeit, in der der Lehramtsanwärter im Unterricht aller Stufen und möglichst aller Fächer hospitieren und sich mit den Einrichtungen und den Unterrichtsmitteln der Ausbildungsschule vertraut machen soll, erteilt er in seinen Fächern Unterricht unter Anleitung der Fachleiter und der Lehrer, deren Unterricht er übernimmt (Ausbildungslehrer). Der Unterricht unter Anleitung soll mit Einzelstunden beginnen und bis zu längeren Unterrichtsreihen fortschreiten. Während einer längeren Unterrichtsreihe hat der Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Ausbildungslehrer auch die Aufgaben für die Klassenarbeiten zu stellen, ihre Anfertigung zu überwachen und sie zu beurteilen. Der Unterricht unter Anleitung soll in der Regel acht Wochenstunden nicht überschreiten.

(6) Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Lehramtsanwärter Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbständigen Ausbildungsunterrichts entscheidet der Leiter des Bezirksseminars im Benehmen mit den Fachleitern, dem Leiter der Ausbildungsschule und dem Lehramtsanwärter.

(7) Zu einzelnen Vertretungsstunden darf der Lehramtsanwärter in der Regel nur in Klassen herangezogen werden, die ihm vom eigenen Unterricht her bekannt sind.

(8) Der Lehramtsanwärter hat in jeder seiner Fachrichtungen in Anwesenheit des Fachleiters vor Lehramtsanwärtlern Unterrichtsproben zu halten. Diese Unterrichtsproben dienen nicht der Leistungsbeurteilung, sondern der unterrichtlichen Erfahrung und dem pädagogischen Experiment. Ihre Ergebnisse sind Gegenstand kollegialer Analyse und Kritik.

(9) Jeder Lehramtsanwärter hat während der Ausbildungszeit wenigstens ein Verfahren zur Feststellung sonderschulbedürftiger Behinderung bei einem Schüler durchzuführen.

(10) Der Lehramtsanwärter gehört für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er soll an Lehrerkonferenzen nach Maßgabe der Allgemeinen Konferenzordnung, an Schulprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 12.

Gutachten

(1) Der Ausbildungslehrer hat den Unterricht, den der Lehramtsanwärter unter seiner Anleitung erteilt hat, unverzüglich nach Beendigung eines Unterrichtsabschnittes schriftlich zu begutachten.

(2) Der Fachleiter hat am Ende des ersten Teils der Ausbildung und gegen Ende der gesamten Ausbildung die Eignung und die Leistungen des Lehramtsanwärters schriftlich zu begutachten. Die Gutachten sollen auch auf den selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters eingehen.

(3) Am Ende des ersten Teils der Ausbildung und gegen Ende der gesamten Ausbildung hat der Leiter des Bezirksseminars den Lehramtsanwärter schriftlich zu begutachten.

(4) Die Gutachten der Fachleiter und des Leiters des Bezirksseminars sind mit einer Leistungsnote abzuschließen.

(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(6) Alle Gutachter legen ihre Gutachten unverzüglich dem Leiter des Bezirksseminars vor; der Lehramtsanwärter erhält eine Durchschrift. Der Lehramtsanwärter hat das Recht zu schriftlichen Gegendarstellungen, die von ihm dem Gutachter und dem Leiter des Bezirksseminars auszuhändigen sind.

(7) Alle Gutachten und Gegendarstellungen sind vom Leiter des Bezirksseminars der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte vorzulegen.

Zweiter Teil

Zweite Staatsprüfung

§ 13

Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 14

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer integrierten Unterrichts- und mündlichen Prüfung (im folgenden Unterrichtsprüfung genannt).

(2) Die Unterrichtsprüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden.

§ 15

Prüfungsämter

(1) Die Prüfung wird bei dem für das Bezirksseminar zuständigen „Prüfungsamt für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen“ abgelegt.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an:

1. der Leiter des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter,
2. die für Sonderschulen zuständigen schulfachlichen Dezernenten der Regierungspräsidenten,
3. die Leiter der Bezirksseminare und ihre Stellvertreter,
4. die Fachleiter,
5. fachkundige Personen, die vom Kultusminister als Prüfer in das Prüfungsamt berufen sind.

Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheiden aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird, oder wenn sie aus ihrem Hauptamt oder ihrer Tätigkeit am Bezirksseminar ausscheiden.

(3) Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Kultusministers.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse, setzt die Termine für die Unterrichtsprüfung fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 24. Er kann bei den Prüfungen, bei denen er nicht den Vorsitz führt, zugegen sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn es dem Wunsche des Kandidaten entspricht und dieser ein Thema wählt, das die Form der Gruppenprüfung zuläßt. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(2) Der einzelne Lehramtsanwärter oder die Gruppe geben in der Regel acht Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach Beratung mit den zuständigen Fachleitern dem Leiter des Bezirksseminars das Thema der Hausarbeit bekannt. Die Fachleiter können im Benehmen mit den Kandidaten eine Abänderung des Themas veranlassen.

(3) In der Hausarbeit sollen Fragen aus dem Bereich von Schule und Unterricht behandelt werden. Die Aufgabenstellung soll sich an den Problemen und Ergebnissen der aktuellen Schul- und Unterrichtsforschung orientieren. Die Arbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit haben der Kandidat oder die an einer Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten klar erkennbar sein. Wahl und Bearbeitung des Themas müssen dem Rechnung tragen.

(4) Die Hausarbeit wird dem Leiter des Bezirksseminars zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes festzusetzenden Termin in doppelter Ausfertigung eingereicht. Bei einer Gruppenarbeit richtet sich die Zahl der Exemplare nach der Zahl der Gruppenmitglieder. Der Termin wird durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt gewahrt.

(5) Der Leiter des Prüfungsamtes kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist bewilligen, die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten darf. Versäumt ein Kandidat die Frist aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist als gewährt.

(6) Der Leiter des Bezirksseminars übergibt die Hausarbeit dem zuständigen Fachleiter, bei einer Gruppenarbeit den zuständigen Fachleitern. Diese erstatten bis zu einem vom Leiter des Bezirksseminars festzusetzenden Termin für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Es ist mit einer Leistungsnote (§ 12 Abs. 5) abzuschließen.

(7) Ein zweites, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes, fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes wird als Korreferent hinzugezogen. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen Fachleiter und Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes nach einer Beratung mit Fachleiter und Korreferenten.

(8) Die endgültige Leistungsnote und der Inhalt der Gutachten über die Hausarbeit sind dem Kandidaten vom Leiter des Bezirksseminars unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung

(1) Für jeden Kandidaten wird ein Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung gebildet. Er besteht bei Einzel- und Gruppenprüfungen aus dem Vorsitzenden, der nicht an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein darf, dem Leiter des Bezirksseminars oder einem seiner Stellvertreter und den für die Ausbildung der Kandidaten zuständigen Fachleitern. Dem Wunsche von Kandidaten, von einem oder mehreren Prüfern geprüft zu werden, die nicht an ihrer Ausbildung beteiligt waren, soll entsprochen werden. Bei einer Gruppenprüfung sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Entscheidung über die Leistung jedes Kandidaten stimmberechtigt.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt die Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters des Bezirksseminars die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Ausschußvorsitzende können alle Mitglieder des Prüfungsamtes und schulfachliche Beamte der obersten Schulaufsichtsbehörde sein.

(4) Die Vorsitzenden sind berechtigt, zeitweise selbst zu prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen.

(5) Ist ein Mitglied eines Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so bestimmt der Ausschußvorsitzende auf Vorschlag des Leiters des Bezirksseminars oder seines Stellvertreters einen Vertreter. Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so tritt der dem Ausschuß angehörende Seminarleiter bzw. sein Stellvertreter an seine Stelle. Dieser bestellt als weiteres Ausschußmitglied ein Mitglied des Prüfungsamtes, das an der Ausbildung des Kandidaten nicht beteiligt gewesen ist.

(6) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Bezirksseminars kann auch dann bei der Prüfung zugegen sein, wenn er einem Prüfungsausschuß nicht angehört. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsanwärtern die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprobe stattfindet, kann, der Lehrer,

in dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattfindet, soll bei der Unterrichtsprobe zugegen sein.

(7) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

(8) Über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die jeweilige Leistungsnote aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag sind Minderheitsvoten festzuhalten.

(9) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18

Unterrichtsprüfung

(1) Die Unterrichtsprüfung besteht aus zwei Unterrichtsproben und einer mündlichen Prüfung. Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Fächern und der beiden Sonderschultypen, für die der Kandidat die Befähigung erwerben will, gegeben werden. Eine Unterrichtsprobe muß als Einzelprüfung, die zweite Unterrichtsprobe und die mündliche Prüfung können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen. Bei einer Gruppenprüfung muß die Einzelleistung jedes Kandidaten klar erkennbar sein.

(2) Die Unterrichtsproben dauern in der Regel je 40 bis 45 Minuten. Wird die Unterrichtsprobe als Gruppenprüfung abgelegt, so dauert sie mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(3) Die Themen der beiden Unterrichtsproben sollen im Zusammenhang mit dem von dem Kandidaten vorher erteilten Unterricht stehen. Die Kandidaten schlagen nach Beratungen mit den Fachlehrern, in deren Klassen die Unterrichtsproben stattfinden, den Fachleitern die Themen rechtzeitig vor. Die Fachleiter können im Benehmen mit den Kandidaten eine Abänderung der Themen veranlassen. Danach geben die Kandidaten dem Leiter des Bezirksseminars die Themen sieben Werktage vor der Unterrichtsprüfung bekannt.

(4) Vor Beginn der Unterrichtsproben übergibt jeder Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Plan des vorgesehenen Unterrichtsverlaufs mit den Vorüberlegungen.

(5) Der Lehrer, in dessen Klasse eine Unterrichtsprobe stattgefunden hat, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprobe beeinflusst haben.

(6) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten, bei einer Gruppenprüfung höchstens 150 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung knüpft an die Unterrichtsproben an. Sie hat die Form eines Kolloquiums, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit den Kandidaten geführt wird. Sie erstreckt sich auf Fragen der Unterrichtspraxis und Unterrichtsreflexion sowie auf die Gegenstände des Hauptseminars und der Fachseminare.

(8) Der Prüfungsausschuß faßt für jeden Kandidaten das Ergebnis der Unterrichtsprüfung aufgrund der Unterrichtsproben und der mündlichen Prüfung in einer Leistungsnote zusammen.

§ 19

Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft

(1) Kandidaten, die in einer als Staatsprüfung anerkannten Hochschulabschlußprüfung keine erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen haben, erbringen diesen Nachweis im Rahmen einer gesonderten mündlichen Prüfung, die in Form der Einzelprüfung abzulegen ist. Sie muß spätestens bis zur Unterrichtsprüfung abgelegt sein.

(2) Diese Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt für jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern besteht. § 17 Absatz 2, 3, 4, 5, 6 (Satz 1, 2 und 3), 7, 8 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 20

Ergebnis der Prüfung

(1) Der Ausschuß für die Unterrichtsprüfung ermittelt aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Hausarbeit, der Unterrichtsprüfung und gegebenenfalls der Prüfung in Erziehungswissenschaft gemäß § 19 eine Leistungsnote. Danach wird das Gesamtergebnis der Prüfung festgelegt. Dabei sind die während des Vorbereitungsdienstes vom Kandidaten erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:

- mit Auszeichnung bestanden,
- gut bestanden,
- befriedigend bestanden,
- bestanden,
- nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung und die Leistungsnote für die Unterrichtsprüfung sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann im Ausnahmefall ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Unterbricht der Kandidat die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründe, so wird die Prüfung an einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(4) Versäumt der Kandidat einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des

Kandidaten, bei einer Gruppenprüfung nach Anhören aller Mitglieder der Gruppe. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuches die Wiederholung eines Prüfungsteiles anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß gemäß § 17 bestimmt das Ausmaß der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Die Verlängerung soll mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr betragen. Die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen der nicht bestanden Prüfung sind anzurechnen.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 a oder, wenn damit auch die Befähigung zu einem anderen Lehramt erworben wurde, ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 b. Anlag

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Anlag

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung werden auf den Tag der Ausstellung datiert.

§ 25

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.

(2) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

Dritter Teil

Schlußvorschrift

Inkrafttreten

Diese Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Anlage 1 a

(zu § 24 Absatz 1 Halbsatz 1)

ZEUGNIS

über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

Herr / Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19..... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen

vom 19..... bis 19.....

abgeleistet.

Er / Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen am

..... 19.....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

bestanden.

Er / Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen erworben.

1. Sonderpädagogische Fachrichtung

2. Sonderpädagogische Fachrichtung

Wahlfach

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt für die Zweite Staats-
prüfung für das Lehramt an Sonder-
schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 1 b
(zu § 24 Absatz 1 Halbsatz 2)

ZEUGNIS

über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

Herr / Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchename)

geboren am 19..... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen

vom 19..... bis 19.....

abgeleistet.

Er / Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen am

..... 19.....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

bestanden.

Er / Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen erworben.

1. Sonderpädagogische Fachrichtung

2. Sonderpädagogische Fachrichtung

Wahlfach

Da er / sie am 19..... in

die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an bestanden hat,

hat er / sie gemäß § 11 Abs. 2 LABG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176 / SGV. NW. 223) auch die Befähigung zum Lehramt an

..... erworben.

(Art des Lehramtes)

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Prüfungsamt für die Zweite Staats-
prüfung für das Lehramt an Sonder-
schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 2
(zu § 24 Absatz 2)

BESCHEINIGUNG

über eine nicht bestandene Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

Herr / Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19..... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen

vom 19..... bis 19.....

abgeleistet.

Er / Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen am

..... 19..... nicht bestanden.
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

Er / Sie kann die Prüfung wiederholen. *)

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet: *)

.....
.....

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Prüfungsamt für die Zweite Staats-
prüfung für das Lehramt an Sonder-
schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

*) entfällt, sofern die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 47 v. 12. 10. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	4. 9. 1972	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Auszubildende des Garten- und Landschaftsbaues im dritten Ausbildungsjahr an der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschule der Stadt Düsseldorf in Düsseldorf	274
223	8. 9. 1972	Zweite Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach §§ 5 und 11 — (2. AVOzSchpflG)	274
45	26. 9. 1972	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung zuständigen Verwaltungsbehörden	274
	12. 9. 1972	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadthorn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	274
	20. 9. 1972	Bekanntmachung in Enteignungssachen; betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	275
	26. 9. 1972	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Minden vom 5. Juni 1901 (Amtsblatt Nr. 24) und 3. Oktober 1906 (Amtsblatt Nr. 41) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden über Hille und Eickhorst bis Lübbecke durch den Kreis Minden	275
	27. 9. 1972	Bekanntmachung in Enteignungssachen	275
	28. 9. 1972	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Zweiten atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in der Gemeinde Uentrop, Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna	275

— MBl. NW. 1972 S. 1746.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.